

II- 137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Dez. 1971 No. 119/J

A n f r a g e

der Abgeordneten STAUDINGER
und Genossen

Dr. Heimel

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Valorisierung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Von verschiedenen Seiten und bei verschiedenen Gelegenheiten wurde der Bundesminister für Finanzen auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß der mit der Umsatzsteuergesetz-Novelle 1964 (Bundesgesetz vom 19. Juli 1964, BGBI. Nr. 188) beschlossene ermäßigte Umsatzsteuersatz für den Lebensmitteleinzelhandel und Gemischtwarenhandel sowie für Küchenumsätze im Gastgewerbe durch die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung des Geldwertes längst überholt ist. Viele Betriebe, die früher den ermäßigten Satz anwenden konnten, werden durch die Überschreitung der Umsatzgrenze von derzeit 850.000 Schilling wieder voll besteuert.

Wie auch die Bundeswirtschaftskammer in ihrem Schreiben vom 23.8.1971 an den Herrn Bundesminister für Finanzen dargelegt hat, wirkt sich die Wettbewerbsverzerrung der derzeitigen Umsatzsteuer für die vorerwähnten Betriebe des Einzelhandels und des Gastgewerbes besonders nachteilig aus. Da der Index der Verbraucherpreise seit Inkrafttreten der Untergrenze von S 850.000 um mehr als 12 % gestiegen ist, wäre die Umsatzgrenze - um aufgetretene Härten zu beseitigen und neuen Härten vorzubeugen - so rasch wie möglich auf mindestens 1 Million S zu erhöhen.

Diese Notwendigkeit gewinnt umso mehr an Bedeutung, als dem Vernehmen nach die Einführung der Mehrwertsteuer zum 1.1.1973 in Frage gestellt erscheint.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie grundsätzlich bereit, die für die Kleinbetriebe des Einzelhandels und des Gastgewerbes im Zuge der Geldwertverdünnung aufgetretenen umsatzsteuerlichen Härten durch Erhöhung der Umsatzgrenzen für den ermäßigten Ust-Satz auf 1 Million Schilling zu beseitigen ?
- 2) Wenn ja: Bis zu welchem Zeitpunkt kann mit einem entsprechenden Gesetzentwurf gerechnet werden ?
- 3) Wenn nein, Womit begründen Sie Ihre Ablehnung ?